

Hygieneplan Jeetzelsporthalle Lüchow

Die Sportausübung in dieser Sporthalle ist unter Einhaltung folgender Vorgaben gestattet:

- Für die Nutzung gelten die genehmigten Hallenzeiten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Nutzungsänderungen sind mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) abzustimmen.
- **Zulässige Anzahl der Sportler beim Vereinssport**
 - bei Nutzung der Trennwände: 50 Personen pro Hallenteil
 - ohne Nutzung der Trennwände: 50 Personen in der gesamten Halle
 - Gymnastikraum: 23 Personen (bei kontaktlosem Sport; ansonsten max. 50 Personen)
- Es sind **max. 50 Zuschauer/innen** in speziell gekennzeichneten Bereichen zugelassen, wenn der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die Kontaktdaten der Zuschauer sind entsprechend § 4 der Nds. Corona-Verordnung zu erheben. Zuschauerplätze und Zuschauerströme sind entsprechend zu markieren (Wegetrennung). Diese Maßnahmen sind eigenverantwortlich vom spielausrichtenden Verein umzusetzen.
- Die Sportausübung muss kontaktlos und mit einem Abstand von mindestens 2 m von jeder anderen Person erfolgen. Abweichend davon ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 der Nds. Corona-Verordnung erhoben und dokumentiert werden.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes betreten werden.
- Bei Aufenthalt in der Sporthalle muss vor und nach der sportlichen Betätigung ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebotes bei Ansammlung von Personen müssen getroffen werden. Dies ist auch insbesondere bei einer Doppelnutzung der Halle zu beachten.
- Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung sind vorhanden. In den Toilettenräumen werden Handreinigungsmittel und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ist ausgeschlossen.
- In Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch-, Toiletten- und Sanitärräumen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich. Auf Pkt. 17.2 des Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule wird verwiesen.

Lüftung:

- Zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainingsgruppen muss zusätzlich zur Stoßlüftung eine gute Querlüftung von mindestens **30 Minuten** durchgeführt werden (ggf. Notausgänge öffnen). Dafür müssen alle Trennvorhänge nach der Sportausübung vollständig hochgefahren und alle Notausgänge geöffnet werden. Bei einer Doppelnutzung ist dies mit der anderen Nutzergruppe entsprechend abzustimmen.

Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen. Ggf. sind zusätzliche Pausen erforderlich. Während der Lüftungszeit bleibt die verantwortliche Person vor Ort (i.d.R. Übungsleiter/in). Die Pkt. 10 und 17.2 des Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule sind zu beachten.
- Es ist ein Hallennutzungsbuch zu führen. Hierin sind die Zeiträume der durchgeführten Lüftungen zu vermerken.
- Zur Evaluierung der Ergebnisse der durchzuführenden Lüftungsmaßnahmen werden in den Hallenteilen CO²-Messgeräte installiert, die die CO²-Konzentration messen, anzeigen und über einen längeren Zeitraum speichern. Der CO²-Wert dient hier als Indikatorwert für den erfolgten Luftwechsel. Die durch die Messung gewonnenen Daten sollen die Lüftung nachweisen und darüber Aufschluss geben, ob ggf. die Lüftungsmaßnahmen noch einmal angepasst werden müssen.

Reinigung:

- Reinigungs- und Hygienemaßnahmen gem. Pkt.14 und Pkt 14.1. des Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule müssen eingehalten werden. Es genügt in der Regel eine tägliche Reinigung mit handelsüblichen Reinigern (Detergentien).
- Bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) muss eine Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgen.
- Genutzte Spiel- und Sportgeräte sind beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich zu reinigen und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. zu desinfizieren.
- Notwendige Reinigungs- und Desinfektionsmittel für eigene Sportgeräte sind vom Nutzer mitzubringen.
- Sämtliche nutzungsbedingte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sind durch die Nutzer sicherzustellen.
- Die Reinigungsmittel, Zugänge und die Lüftung sind gem. Einweisung des Hausmeisters zu verwenden/zu nutzen.

Auffälligkeiten, die gegen den Hygieneplan und/oder gegen Vorgaben des Landkreises Lüchow-Dannenberg verstoßen, sind dem Landkreis umgehend zu melden, ggfs. ist die Nutzung selbstständig einzustellen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg behält sich die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben vor. Ein Verstoß kann zur Untersagung der Nutzungsberechtigung führen.

Die verantwortliche Person bzw. der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Vorgaben zuständig und hat sich selbstständig über geänderte Vorgaben (z.B. Landesverordnungen, sportartspezifische Regelungen/Empfehlungen) zu informieren.

Weitere Änderungen durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg bleiben vorbehalten.



Lüchow (W.), den 16.09.2020
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

Diese Vorgaben gelten gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10.07.2020, zuletzt geändert durch VO vom 10.09.2020, i.V.m. dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020 und dem Hygienekonzept für Indoor-Sportanlagen des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen Lüchow-Dannenberg vom 16.08.2020.